

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsregeln im Rahmen der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge

KOM(87) 134 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 1. Juli 1987)

(87/C 230/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel am 29. und 30. März und von Mailand am 28. und 29. Juni 1985 wurde auf die Bedeutung des Binnenmarktes hingewiesen.

Das Weißbuch über die Völlendung des Binnenmarktes unterstreicht insbesondere die Notwendigkeit einer wirksameren Aktion zur Überwachung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens.

In ihrer Mitteilung vom 19. Juni 1986 hat die Kommission Orientierungen für die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens festgelegt (KOM(86) 375 endg.).

Die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der öffentlichen Aufträge und vor allem der Richtlinien 71/305/EWG und 77/62/EWG (*) enthalten keine spezifischen Vorschriften, die eine wirksame Kontrolle der Anwendung dieser Regeln gewährleisten.

Die auf einzelstaatlicher Ebene und auf Gemeinschaftsebene vorhandenen Mechanismen zur Kontrolle der Anwendung dieser Regeln sind nicht ausreichend, um eine lückenlose Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften zu ermöglichen, bevor ihre Übertretung nicht wiedergutmachende Folgen hat.

Die Öffnung des öffentlichen Auftragswesens für den gemeinschaftsweiten Wettbewerb setzt eine beträchtliche Verstärkung der Garantien im Bereich der Transparenz und der Nichtdiskriminierung voraus. Damit diese Öffnung wirksam sein kann, muß die Möglichkeit bestehen, rechtswidrige Praktiken im Verlauf der Vergabe öffentlicher Aufträge wirksam und rasch zu bekämpfen.

(*) Richtlinie 71/305/EWG über das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971).
Richtlinie 77/62/EWG über das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977), geändert durch die Richtlinie 80/767/EWG (ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980).

Das Fehlen oder die Unzulänglichkeit administrativer oder gerichtlicher Beschwerdeverfahren in zahlreichen Mitgliedstaaten kann die Unternehmen in der Gemeinschaft davon abhalten, sich um Aufträge in einem anderen Mitgliedstaat zu bewerben. Deshalb müssen die betreffenden Mitgliedstaaten entsprechende Beschwerdemöglichkeiten schaffen.

Angesichts der Kürze der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge muß die zuständige Verwaltungsstelle oder das zuständige Gericht befugt sein, Sicherheitsmaßnahmen zu erlassen, vor allem um das Vergabeverfahren oder die Durchführung etwaiger Beschlüsse der Vergabebehörde auszusetzen.

Die Kommission muß die Möglichkeit haben, im Verlauf eines verwaltungsrechtlichen oder Gerichtsverfahrens das gemeinschaftliche öffentliche Interesse und die einwandfreie Anwendung der Gemeinschaftsregeln geltend zu machen.

Der besondere Charakter der Verstöße gegen die Gemeinschaftsregeln im Bereich der öffentlichen Aufträge sowie die Kürze der Vergabeverfahren machen eine dringliche Behandlung dieser Verstöße notwendig.

Die Kommission muß daher über die Möglichkeit verfügen, das Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags vorübergehend auszusetzen, um zu verhindern, daß aufgrund einer rechtswidrigen Vergabe nicht wiedergutmachende Schäden entstehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß in jedem Stadium der Vergabe öffentlicher Aufträge die Möglichkeit eines wirksamen verwaltungsrechtlichen und/oder gerichtlichen Einspruchs besteht, mit dem Ziel

— der Annullierung der Beschlüsse der Vergabebehörden gemäß den Gemeinschaftsregeln auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens, sofern diese zum Schaden eines Unternehmers oder Lieferanten, der sich an einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Liefer- oder Bauaufträge beteiligt, gegen die Gemeinschaftsregelung und/oder die einzelstaatliche Regelung im Bereich des öffentlichen Auftragswesens verstoßen;

— der Leistung von Schadenersatz an die geschädigten Unternehmer bzw. Lieferanten.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 müssen die zuständige Verwaltungsinstanz oder das zuständige Gericht ermächtigen, unverzüglich Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen; dazu gehören Beschlüsse zur Aussetzung des Verfahrens zur Vergabe des betreffenden öffentlichen Auftrags oder der Durchführung des Beschlusses der Vergabebehörde.

(3) Die zuständige Verwaltungsinstanz oder das zuständige Gericht kann vor allem folgende Beschlüsse fassen:

- es kann als Zwangsmaßnahme die Aufhebung diskriminierender technischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Bedingungen in den Ausschreibungsdokumenten, Leistungsverzeichnissen oder allen anderen Vertragsdokumenten anordnen;
- es kann rechtswidrige Beschlüsse annullieren und dem geschädigten Unternehmen Schadenersatz für die Kosten von Studien, Gewinnausfall oder den Verlust einer Chance zusprechen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten geben der Kommission die Möglichkeit, im Verlauf des verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahrens nach Artikel 1 zu intervenieren, um das gemeinschaftliche öffentliche Interesse und die Einhaltung der geltenden Gemeinschaftsregeln im Bereich der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge geltend zu machen.

Artikel 3

Die Kommission kann in dringenden Fällen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für höchstens drei Monate aussetzen.

Artikel 4

(1) Diese Entscheidung kann in jedem Stadium des Verfahrens zur Vergabe des Auftrags erfolgen, wenn ein eindeutiger Verstoß festgestellt wird, und zwar vor allem in folgenden Fällen:

- a) Nichtveröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*;
- b) nicht gerechtfertigte Verwendung von außergewöhnlichen Vergabeverfahren;
- c) Verwendung von nicht mit dem Gemeinschaftsrecht zu vereinbarenden administrativen, finanziellen, wirtschaftlichen oder technischen Klauseln in der Ausschreibung (lokale Organe und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und in allen anderen Dokumenten, in denen die Vergabebedingungen festgelegt sind;
- d) vollständiger Ausschluß eines Unternehmens bzw. Lieferanten von der Beteiligung an dem Auftrag im Widerspruch zu den Gemeinschaftsregeln.

(2) Die Aussetzung wird der Vergabebehörde sowie dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt. Die Kommission kann diese im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten setzen bis spätestens ... die erforderlichen Maßnahmen in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.